

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Ausgegeben in Schwerin am 16. Juli	Nr. 48
Tag	INHALT	Seite
13.7.2021	Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen GS MecklVorp. GlNr. 708 - 1	1162
13.7.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Ändert Gesetz vom 3. Juli 1998 GS MecklVorp. Gl. Nr. 2128 - 1	1164
8.7.2021	Verordnung über die Errichtung, Schließung, Organisation und Benutzung des staatlichen Landesstudienkollegs des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der Hochschule Wismar sowie über die abschließende Feststellungsprüfung (Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung – LStKFestPrVO M-V) GS MecklVorp. GlNr. 221 - 11 - 12	1166
8.7.2021	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zur Anerkennung der Erlaubnisse von Glücksspielen der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages und der Verordnung zur Begrenzung der Annahmestellen nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GS MecklVorp. Gl. Nr. 2186 - 13 - 1) (GS MecklVorp. Gl. Nr. 2186 - 13 - 3)	1183
12.7.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Regelstudienzeitverordnung Ändert VO vom 27. Januar 2021 GS MecklVorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 11	1184
14.7.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021 GS MecklVorp. GlNr. B 2126 - 13 - 48	1185

Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen

Vom 13. Juli 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 708 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kurortgesetzes*

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem Ersten Teil der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 4a Tourismusort, Tourismusregion" angefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zudem können eine Gemeinde als Tourismusort und ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern als Tourismusregion anerkannt werden."

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - "(6) Die Absätze 2 bis 3 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten und -regionen entsprechend."
- 3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a Tourismusort, Tourismusregion

- (1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden.
- (2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:
- 1. eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
- das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
- geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
- 4. das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.
- (3) Gemeindezusammenschlüsse oder -ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen als Tourismusregion anerkannt werden.

- (4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:
- Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort,
- Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infraund Angebotsstruktur,
- Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt,
- Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe,
- Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing,
- regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen.
- (5) Über die Anerkennung als Tourismusort oder Tourismusregion entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium. Der Antrag ist zu begründen. Die Erfüllung der in Absatz 2 und 4 genannten Kriterien ist durch den Antragsteller zu belegen. Beizufügen ist ferner eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
- (6) § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen entsprechend."
- 4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt § 4a."

- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 oder § 4" durch die Angabe "§§ 3, 4 oder 4a" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "§§ 3 und 4" jeweils durch die Angabe "§§ 3, 4 oder 4a" ersetzt.
- In § 11 Absatz 1 Buchstabe c wird die Angabe "§§ 3 und 4" durch die Angabe "§§ 3, 4 oder 4a" ersetzt.

^{*} Ändert Gesetz vom 29. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 1

Artikel 2 Änderung des Kommunalabgabengesetzes*

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Satzteil vor Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten
 - 1a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
 - d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote eine Kurabgabe,"

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Erhebung einer Kurabgabe entsprechend Satz 1 Nummer 1 ist darüber hinaus möglich in Orten und Regionen, die als Tourismusort oder -region anerkannt sind."
- 2. Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 3 zur Meldung Verpflichteten sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe zwingend erforderlich ist."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Juli 2021

Für die Ministerpräsidentin zugleich als Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und für den Minister für Inneres und Europa Harry Glawe

^{*} Ändert Gesetz vom 12. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140 - 2

Zweites Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes*

Vom 13. Juli 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 3. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 617), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 14a Grabsteine aus Kinderarbeit".
- In § 2 Satz 2 werden dem Wort "Fehlgeborenen" die Wörter "oder der Totenasche" angefügt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "und Rettungsdienst" gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter "oder Rettungsdienst" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Ein im Rettungsdienst tätiger Arzt hat sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände zu beschränken; zur Veranlassung der Durchführung der vollständigen Leichenschau verständigt der im Rettungsdienst tätige Arzt eine Person nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder die Polizei. Über die Feststellung ist vom Arzt unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen."

- In § 6 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 5 wird jeweils das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Gesundheit zuständige Ministerium" ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen hat den DIN-Normen DIN EN 15017 und DIN EN 75081 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen. Die Zertifizierung erfolgt nach ISO durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Zertifizierungsstelle."
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.

- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern "Tot- oder Fehlgeburt" die Wörter "oder ein Schwangerschaftsabbruch" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Angehörigen" ein Komma und die Wörter "für die kein Betreuer gerichtlich bestellt ist," eingefügt.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Veranlasst nach § 9 Absatz 3 eine Behörde die Bestattung und ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, so ist eine einfache, ortsübliche und würdige Bestattung durchzuführen."

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - "Das Grab muss namentlich gekennzeichnet sein, es sei denn, nach dem Willen des Verstorbenen sollte die Beisetzung in einem anonymen Grab stattfinden."
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 8. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "48" durch die Angabe "24" ersetzt.
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) Bestattungspflichtige müssen vor der Kremierung der Leiche informiert werden, wo die Kremierung erfolgt."
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- 10. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Friedhofsordnung" durch das Wort "Friedhofssatzung" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Träger ist verpflichtet, die Bestattungen zu dokumentieren, wobei Name, Lebensdaten der oder des Verstorbenen und Ort der Bestattung aufzunehmen sind."

^{*} Ändert Gesetz vom 3. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2128 - 1

11. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a Grabsteine aus Kinderarbeit

- (1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn
- sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.
- (2) Eine Organisation wird von der Landesregierung oder einem von der Landesregierung beauftragten Ressort, welches seine Zuständigkeit auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich übertragen kann (anerkennende Behörde), als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie
- 1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
- weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
- sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
- 4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

- Die anerkennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. In diesem Fall sind diese berechtigt, Zertifikate zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Juli 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden."
- 12. In § 18 Absatz 4 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Gesundheit zuständige Ministerium" ersetzt.
- 13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 - "8. entgegen § 8 Absatz 6 die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen nicht den dort benannten DIN-Normen entsprechend durchführt oder nicht den Nachweis der Zertifizierung besitzt."
 - b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Juli 2021

Für die Ministerpräsidentin zugleich als Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe Verordnung über die Errichtung, Schließung, Organisation und Benutzung des staatlichen Landesstudienkollegs des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der Hochschule Wismar sowie über die abschließende Feststellungsprüfung (Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung – LStKFestPrVO M-V)

Vom 8. Juli 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 - 12

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Tail 1	Allgemeines zum	Landacetudianl	حمالمح

- § 1 Errichtung, Schließung, Status und Zuordnung
- § 2 Aufgabe
- § 3 Kurse und Sonderlehrgänge
- § 4 Organisation
- § 5 Gebühren
- § 6 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Landesstudienkolleg
- § 7 Zulassung und Aufnahme in das Landesstudienkolleg
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Studienverlauf
- § 10 Bewertung der Semesterleistungen
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule

Teil 2 Allgemeines zur Feststellungsprüfung

- § 12 Ziel und Zweck der Feststellungsprüfung
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Prüfungsnoten
- § 15 Prüfungsausschuss

Teil 3 Prüfungsverfahren

- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Vornoten
- § 18 Prüfungsleistungen

- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Durchführung der mündlichen Prüfungen
- § 23 Ergebnis der Feststellungsprüfung
- § 24 Zeugnis und Bescheid
- § 25 Ergänzungsprüfung zur Feststellungsprüfung
- § 26 Versäumnis und Rücktritt
- § 27 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Wiederholung
- § 29 Niederschriften
- § 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 31 Belastende Entscheidungen

Teil 4 Externenprüfung

- § 32 Allgemeines
- § 33 Prüfungsnoten
- § 34 Zulassungsverfahren
- § 35 Prüfungsverfahren

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 36 Anlagen
- § 37 Übergangsvorschrift
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines zum Landesstudienkolleg

§ 1 Errichtung, Schließung, Status und Zuordnung

- (1) Das Studienkolleg für ausländische Studierende an der Universität Greifswald wird geschlossen.
- In Mecklenburg-Vorpommern wird das Studienkolleg für ausländische Studierende ausschließlich an der Hochschule Wismar errichtet. Es trägt die Bezeichnung "Landesstudienkolleg".
- (2) Das Landesstudienkolleg ist organisatorische Einheit der Hochschule Wismar; es ist der Rektorin oder dem Rektor unmittelbar zugeordnet.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bei Wegfall des Bedarfs nach Anhörung aller Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Landesstudienkolleg schließen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Das Landesstudienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Vorbildungsnachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entspricht, in der Regel in zwei Semestern die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium zu vermitteln.
- (2) Die Ausbildung am Landesstudienkolleg schließt eine studiengangbezogene Beratung ein.

(3) Das Landesstudienkolleg unterrichtet die Studienkollegs anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland über Prüflinge, die die Feststellungsprüfung (§ 9 Absatz 4) nicht bestanden haben und über gefälschte Zeugnisse. Sie arbeiten eng mit den Fachbereichen der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

§ 3 Kurse und Sonderlehrgänge

- Anl. 1 (1) Das Landesstudienkolleg bietet entsprechend der Anlage 1 drei Schwerpunktkurse an, die den
 - 1. technischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen,
 - 2. wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie
 - 3. medizinischen und biologischen

Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten zugeordnet sind.

- (2) Der Unterricht erfolgt in Schwerpunktkursen in Abhängigkeit vom gewählten Studiengang gemäß der Stundenübersicht in der Anlage 1. Über die Einrichtung der Schwerpunktkurse und Sonderlehrgänge entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesstudienkollegs im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor auf der Grundlage der personellen und räumlichen Kapazitäten sowie in Abhängigkeit von den Studieninteressen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Die Ausbildung innerhalb eines Schwerpunktkurses umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Pflichtfächer.
- (4) Die Einrichtung weiterer Schwerpunktkurse bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (5) Am Landesstudienkolleg können Vorkurse eingerichtet werden.

§ 4 Organisation

- (1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für das Landesstudienkolleg eine Leiterin oder einen Leiter und eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter. Diese müssen beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Landesstudienkollegs ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Sie oder er sind Vorgesetzte der dem Landesstudienkolleg zugeordneten Lehrkräfte und sind diesen gegenüber in Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt.
- (3) Die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte des Landesstudienkollegs müssen die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, eine vergleichbare Lehrbefähigung für das berufliche Schulwesen oder eine andere gleichwertige Qualifikation besitzen. Für das Fach Deutsch sind vorrangig Lehrkräfte einzusetzen, die Erfahrungen im Deutschunterricht für Ausländer haben oder die eine

Lehrbefähigung für Deutsch und eine lebende Fremdsprache besitzen

(4) Die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte des Landesstudienkollegs bilden die Dozentenkonferenz. Die Leiterin oder der Leiter des Landesstudienkollegs nimmt den Vorsitz der Dozentenkonferenz wahr; im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung. Die Dozentenkonferenz koordiniert die Curricula und berät über Fachund Prüfungsfragen.

§ 5 Gebühren

Gebühren werden aufgrund der geltenden Gebührenordnung der Hochschule Wismar erhoben.

§ 6 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Landesstudienkolleg

- (1) Über die Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Hochschulzugang entscheiden die Hochschulen im Rahmen der Zulassungs- oder Immatrikulationsverfahren. Im Bedarfsfall wird die Zeugnisanerkennung der zentralen Zeugnisanerkennungsstelle übertragen. Das staatliche Prüfverfahren bleibt unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Landesstudienkolleg sind ausländische Vorbildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen "Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland", herausgegeben von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern.
- (3) Vor Aufnahme in das Landesstudienkolleg haben die Studienbewerberinnen und -bewerber einen Aufnahmetest abzulegen, in dem sie auch nachzuweisen haben, dass sie über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die nähere Ausgestaltung des Aufnahmetests obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Landesstudienkollegs.
- (4) Vom Aufnahmetest in Deutsch als Fremdsprache ist befreit, wer einen der folgenden Nachweise vorlegt:
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe,
- 2. Goethe Zertifikat Stufe C1,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Zweite Stufe,
- Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TestDaF) – Vierte Stufe.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise das Ablegen der Feststellungsprüfung nicht

erfordern, können, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, auf Antrag zur Vorbereitung auf das Fachstudium in das Landesstudienkolleg aufgenommen werden.

- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber, deren ausländischer Vorbildungsnachweis das Ablegen der Feststellungsprüfung deshalb nicht erfordert, weil er den direkten Hochschulzugang zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studiengängen eröffnet, können bei Vorhandensein ausreichender Kapazitäten auf Antrag in das Landesstudienkolleg aufgenommen und einem Schwerpunktkurs zugewiesen werden, der ihre fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erweitert.
- (7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, können, soweit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, auf Antrag zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung für ein weiteres Semester in das Landesstudienkolleg aufgenommen werden.
- (8) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einem Studienkolleg die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht in das Landesstudienkolleg aufgenommen. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die an einem Studienkolleg ein Semester erfolglos wiederholt haben.

§ 7 Zulassung und Aufnahme in das Landesstudienkolleg

- (1) Die Bewerbung und Zulassung zum Studium am Landesstudienkolleg richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Immatrikulationsordnungen und sonstigen Satzungen der Hochschule Wismar.
- (2) Die Aufnahme in das Landesstudienkolleg erfolgt nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und dem Ergebnis des Aufnahmetests. An einem Ausbildungskurs sollten 20 Studierende teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Landesstudienkolleg besteht nicht.
- (3) Über die Zuweisung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zu den Kursen des Landesstudienkollegs wird vom Akademischen Auslandsamt im Rahmen des Absatzes 2 im Benehmen mit dem Landesstudienkolleg entschieden.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Lehrende und Studierende am Landesstudienkolleg wirken in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung zusammen.
- (2) Die Studierenden sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landesstudienkolleg als ordentliche Studierende der Hochschule Wismar immatrikuliert.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bei der Leiterin oder dem Leiter des Landesstudienkollegs beantragt werden. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (4) Verletzen Studierende ihre Pflichten im Landesstudienkolleg, so können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
- 1. Schriftliche Verwarnung,
- 2. Androhung der Entlassung,
- 3. Entlassung.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Ordnungsmaßnahmen werden von der Leiterin oder dem Leiter des Landesstudienkollegs verhängt, über die in Satz 1 Nummer 3 genannte Ordnungsmaßnahme beschließt die Dozentenkonferenz. Das Recht der Hochschule Wismar, die Ordnungsmaßnahme gemäß § 17 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes zu verhängen, bleibt unberührt.

- (5) Bei entsprechender Leistung und Befähigung können Studierende auf Antrag bei der Leiterin oder dem Leiter des Landesstudienkollegs von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einzelnen Fächern befreit werden, nicht aber von der Teilnahme an Leistungsnachweisen.
- (6) Die am Landesstudienkolleg verbrachte Zeit wird nicht auf das Fachstudium angerechnet.
- (7) Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Zulassung zum Fachstudium erworben.
- (8) Ein Wechsel von einem Studienkolleg zu einem anderen ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesstudienkollegs.

§ 9 Studienverlauf

- (1) Die Ausbildung im Landesstudienkolleg dauert in der Regel zwei Semester. Jedes Semester darf einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des ersten Semesters kann versagt werden, wenn die Semesterleistungen in mindestens drei Fächern mit "mangelhaft" bewertet werden. Die Wiederholung des zweiten Semesters kann versagt werden, wenn die Note der schriftlichen Feststellungsprüfung in mindestens zwei Fächern "ungenügend" ist. Der Vorkurs des Landesstudienkollegs kann nicht wiederholt werden.
- (2) Die Zulassung zum zweiten Semester des Landesstudienkollegs setzt voraus, dass ausreichende Leistungen in allen Fächern des ersten Semesters erbracht worden sind.
- (3) Die unmittelbare Aufnahme in das zweite Semester ist bei Nachweis ausreichender Kenntnisse in allen Fächern des ersten Semesters möglich. Diese Kenntnisse werden durch einen mündlichen oder schriftlichen Leistungsnachweis festgestellt. Über die Form des Leistungsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesstudienkollegs.
- (4) Die Ausbildung am Landesstudienkolleg endet mit der Feststellungsprüfung.
- (5) Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Landesstudienkolleg in einem oder in mehreren Fächern oder an der

gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre Leistungen in den betreffenden Fächern mit "gut" bewertet werden. Soweit Studierende die Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Studierende in einzelnen Fächern die vorgezogene Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt (Freiversuchsregelung). Diese Regelungen gelten nicht für Teilnehmer der Externenprüfung (§ 32).

- (6) Die Feststellungsprüfung kann auch ohne Besuch des Landesstudienkollegs (Externenprüfung) abgelegt werden.
- (7) Der Unterricht in den Pflicht- und Zusatzfächern sollte in der Regel 28 Wochenstunden nicht unterschreiten und 32 Wochenstunden nicht überschreiten. Es bleibt dem Landesstudienkolleg vorbehalten, innerhalb der zwei Semester die vorgegebene Stundenzahl variabel zu verteilen.

§ 10 Bewertung der Semesterleistungen

- (1) Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die ein Kollegiat im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Zuständig für die Bewertung einzelner Leistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind die Lehrkräfte, die die Kollegiaten in dem jeweiligen Fach unterrichten.
- (2) Bei der Bewertung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:
- sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- 2. gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- 3. befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- 4. ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (3) Die Leistungen sind mit den ausgeschriebenen Noten "sehr gut" bis "ungenügend" zu bewerten. Ergänzend sind in Klammern die Dezimalnoten anzugeben. Folgende Dezimalnoten stehen zur Verfügung:

sehr gut:	0,7	1,0	1,3
gut:	1,7	2,0	2,3
befriedigend:	2,7	3,0	3,3
ausreichend:	3,7	4,0	4,3
mangelhaft:	4,7	5,0	5,3
ungenügend:	5,7	6,0	

(4) Werden mehrere Einzelnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst, lautet die Gesamtnote bei einem Durchschnitt

=	sehr gut,
=	gut,
=	befriedigend,
=	ausreichend,
=	mangelhaft,
=	ungenügend.
	= = =

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule

- (1) Für die Beendigung der Immatrikulation an der Hochschule gelten die einschlägigen Vorschriften der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation an der Hochschule endet auch bei endgültigem Nichtbestehen der Feststellungsprüfung.
- (2) Die erfolglose Wiederholung eines Semesters im Landesstudienkolleg steht dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung gleich.

Teil 2 Allgemeines zur Feststellungsprüfung

§ 12 Ziel und Zweck der Feststellungsprüfung

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sollen in der Feststellungsprüfung nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in der von ihnen angestrebten Studienrichtung erfüllen.
- (2) Die Feststellungsprüfung soll erweisen, dass die ausländischen Studienbewerberinnen oder -bewerber im Stande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

§ 13 Prüfungstermine

Die Feststellungsprüfung findet zweimal jährlich statt. Die Prüfungstermine werden von der Leiterin oder dem Leiter des Landesstudienkollegs festgesetzt.

§ 14 Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten sind Durchschnittsnoten und setzen sich zusammen aus den

- Vornoten.
- Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und
- Endnoten für die Prüfungsfächer.

Sie sind jeweils in einer Prüfungsliste einzutragen.

(2) Für die Bewertung gilt § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt zur Abnahme der Feststellungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- eine vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Vorsitz beauftragte Person,
- die Leiterin oder der Leiter des Landesstudienkollegs, wenn sie oder er nicht bereits vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Vorsitz beauftragt wurde sowie
- Lehrkräfte des Landesstudienkollegs als Fachprüferinnen und -prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Prüfung. Er bestimmt Zeit und Ort der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfungen. Er bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt aus der Mitte seiner Mitglieder ein Mitglied, das Protokoll führt.
- (5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz wahrnimmt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Teil 3 Prüfungsverfahren

§ 16 Zulassung zur Prüfung

(1) Studierende am Landesstudienkolleg, die das zweite Semester erfolgreich absolviert haben, werden zur Feststellungsprüfung zugelassen. Das zweite Semester ist erfolgreich absolviert, wenn in den einzelnen Unterrichtsfächern jeweils eine Vornote von mindestens 4,5 erreicht ist. Dies gilt nicht für Studierende im Sinne des § 6 Absatz 5.

- (2) Studierende im ersten Semester des Landesstudienkollegs werden auf Antrag zur Feststellungsprüfung zugelassen (§ 9 Absatz 5).
- (3) Zeigen Studierende ihre Entscheidung zur Wahlmöglichkeit gemäß § 18 Absatz 1 für die schriftliche Prüfung dem Prüfungsausschuss nicht oder nicht fristgerecht an, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das Prüfungsfach.

§ 17 Vornoten

- (1) Spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfungen werden die Vornoten in den Prüfungsfächern festgesetzt. Die Vornoten sind den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Aus den allgemeinen Leistungsnoten und den Klausurnoten des zweiten Semesters wird die Vornote gebildet, wobei die Klausurnoten doppelt gewichtet werden.
- (3) Ist wegen Fehlens von Semesterleistungen aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, eine Bewertung in einem Unterrichtsfach nicht möglich, so wird in der Prüfungsliste anstelle der Vornote "ohne Beurteilung" eingetragen.

§ 18 Prüfungsleistungen

- (1) Die Feststellungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer gemäß der Anlage 1. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, entscheidet der Prüfling und teilt dies dem Prüfungsausschuss spätestens einen Tag nach Bekanntgabe der Vornoten (§ 17 Absatz 1) mit. Fächer der mündlichen Prüfung können alle Pflichtfächer gemäß der Anlage 1 sein.
- (2) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Beschwerden oder Behinderung oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitz des Prüfungsausschusses diesen zu gestatten, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungsfrist oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist von den Studierenden in der Regel zwei Wochen vor Prüfungsbeginn an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil sind von den Fachlehrkräften des Landesstudienkollegs zu erarbeiten und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, die eingereichten Aufgaben zurückzugeben, die Vorlage neuer Aufgaben zu verlangen oder selbst Aufgaben zu stellen. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung verbleiben bis zum jeweiligen Prüfungstermin beim Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufgaben im Fach Deutsch beträgt vier Zeitstunden, in den übrigen Fächern drei Zeitstunden. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit auch in anderen Fächern vier Zeitstunden betragen. Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die Arbeiten werden von den für das jeweilige Fach bestellten Prüfenden korrigiert und bewertet.
- (2) Hat eine Bewertung eine nicht mindestens ausreichende Note ergeben oder weicht die Note der schriftlichen Arbeit ausgedrückt als Dezimalnote nach § 10 Absatz 3 um mehr als 2,0 von der Vornote ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.
- (3) Die Feststellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
- 1. die Note der schriftlichen Arbeit in zwei Fächern "ungenügend" ist,
- 2. die Note der schriftlichen Arbeit in zwei Fächern "mangelhaft" und im dritten Fach nicht mindestens "ausreichend" ist,
- 3. die Note der schriftlichen Arbeit in einem Fach "ungenügend", in einem weiteren Fach "mangelhaft" und im dritten Fach nicht mindestens "gut" ist.
- (4) Über das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist der Prüfling unverzüglich zu unterrichten.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung findet statt,
- 1. im Fach Deutsch, wenn der Durchschnitt aus der Vornote und der schriftlichen Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist und die oder der Studierende diese beantragt und
- 2. in jedem anderen Fach, wenn die oder der Studierende diese beantragt und die Vornote oder die Note der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichend ist.
- (2) Eine mündliche Prüfung findet auch statt, wenn wegen Fehlens von Semesterleistungen keine Vornote gebildet werden konnte.

§ 22 Durchführung der mündlichen Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung findet vor den für das jeweilige Prüfungsfach bestellten Prüfenden sowie Beisitzenden statt.

- (2) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind jeweils von den Prüfenden zu erarbeiten. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung legen die Prüfenden ihre Aufgabenstellung den Beisitzenden vor.
- (3) Die Beisitzenden sind berechtigt Fragen zu stellen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Der Prüfling hat 30 Minuten Zeit, sich auf die ihm schriftlich gestellten Aufgaben vorzubereiten. Er kann sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Die mündliche Prüfung darf sich höchstens zu einem Drittel auf die vorbereiteten Aufgaben beziehen.
- (5) Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so hat er keinen Anspruch auf Verschiebung der mündlichen Prüfung.

§ 23 Ergebnis der Feststellungsprüfung

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen werden die Endnoten für jedes Pflichtfach sowie die Durchschnittsnote festgestellt.
- (2) Eine Endnote wird, soweit vorhanden, aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Ist nur eine Note vorhanden, so ist diese die Endnote. Sind mehrere Noten vorhanden, ist das arithmetische Mittel die Endnote.
- (3) Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer gebildet.
- (4) Nimmt die oder der Studierende die Freiversuchsregelung (§ 9 Absatz 5) in Anspruch, so gehen die erzielten Noten als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein.
- (5) Die Feststellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Endnote in einem Fach nicht mindestens "ausreichend" ist.
- (6) Hat der Prüfling die Feststellungsprüfung nur in einem Fach nicht bestanden, wird er zur Nachprüfung in diesem Fach zugelassen. Zwischen der letzten Prüfung und der Nachprüfung müssen mindestens sechs Wochen liegen. Wird auch in der Nachprüfung keine ausreichende Leistung erbracht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 24 Zeugnis und Bescheid

- (1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt, das die in den Pflichtfächern des Schwerpunktkurses erreichten Noten und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote ausweist.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Über eine nicht bestandene Feststellungsprüfung erhält der Prüfling einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 3, die von Anl. 3 der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Anl. 2

§ 25 Ergänzungsprüfung zur Feststellungsprüfung

- (1) Will der Prüfling nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen, zu dem sein ausländischer Vorbildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, kann er eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der gewählte Studiengang zugeordnet ist. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung angerechnet.
- (3) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens "ausreichende" Leistungen erzielt worden sind.
- (4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung gültig ist. Das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Wismar zu versehen.
- (5) Über eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung erhält der Anl. 6 Prüfling einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 6, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 26 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Ein zur Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassener Prüfling kann einmal von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt muss vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des Landesstudienkollegs erklärt werden. Tritt der Prüfling nach Prüfungsbeginn ohne einen von ihm nicht zu vertretenden Grund zurück, so gilt die Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling ohne triftigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der wegen Krankheit oder sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung oder an einzelnen Teilen der Prüfung nicht teilnimmt, hat die Entschuldigungsgründe dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Beruft sich der Prüfling darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, beizufügen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und bestimmt, wann die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung erneut abgelegt werden können.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet.

- (2) Ein Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Hat der Prüfling in der Feststellungs- oder in der Ergänzungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses die Feststellungs- oder Ergänzungsprüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären. Das Zeugnis über die bestandene Feststellungs- oder Ergänzungsprüfung ist einzuziehen.

§ 28 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden (davon unberührt bleibt die Freiversuchsregelung gemäß § 9 Absatz 5). Die Wiederholung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden. Auf eine Wiederholungsprüfung in Fächern, die bereits bestanden wurden, kann auf Antrag des Prüflings verzichtet werden. Unterzieht sich bei einer Wiederholungsprüfung der Studierende oder die Studierende auch der Prüfung in einem bereits bestandenen Fach, so gilt die bessere Note. Bewerberinnen oder Bewerber, die die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden haben, können an keinem anderen Studienkolleg zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.
- (2) Über eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung der Feststellungsprüfung erhält der Prüfling einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 4. § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

Anl. 4

Anl. 7

- (3) Ist eine Ergänzungsprüfung nicht bestanden worden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Über eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung erhält der Prüfling einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 6. § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über eine nicht bestandene Wiederholung der Ergänzungsprüfung erhält der Prüfling einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 7. § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 29 Niederschriften

Über den äußeren Ablauf der schriftlichen Arbeiten und über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von den Aufsicht Führenden oder den Prüferinnen oder Prüfern zu unterschreiben.

§ 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Prüfling kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Feststellungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung bekannt gegeben worden ist, beim Vorsitz des Prüfungsausschusses beantragen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 31 Belastende Entscheidungen

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer schriftlichen Begrün-Anl. 8 dung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 8) zu versehen.
 - (2) Über Widersprüche gegen belastende Entscheidungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Teil 4 Externenprüfung

§ 32 Allgemeines

Für die Feststellungsprüfung ohne Besuch des Landesstudienkollegs gelten die §§ 12 bis 15 und 18 bis 31 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 33 Prüfungsnoten

Abweichend von § 14 Absatz 1 werden keine Vornoten gebildet.

§ 34 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Feststellungsprüfung für Externe setzt
- 1. Vorbildungsnachweise gemäß § 6 Absatz 1 und 2 und
- hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Verständnis der Prüfungsaufgaben voraus, die durch
 - a) das Zertifikat gemäß "Test Deutsch als Fremdsprache" TestDaF Niveaustufe 4 oder
 - b) Oberstufenkenntnisse oder
 - c) die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang"
 DSH Niveaustufe 2

nachgewiesen werden.

- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber werden für die externe Feststellungsprüfung zugelassen, wenn sie noch kein anderes Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung bereits zweimal nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule Wismar für das Sommersemester in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. März und für das Wintersemester vom 1. August bis zum 15. September zu stellen.
- (5) Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine des schriftlichen Teils, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitzuteilen.

§ 35 Prüfungsverfahren

Die Prüflinge haben sich vor Beginn der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfungen auszuweisen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 36 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 37 Übergangsvorschriften

- (1) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits am Studienkolleg Wismar immatrikuliert waren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 26. Februar 2007 (GVOBI. M-V S. 99), die durch die Verordnung vom 22. Februar 2011 (GVOBI. M-V S. 974) geändert worden ist.
- (2) Eine Aufnahme in den Schwerpunktkurs M am Landesstudienkolleg erfolgt erstmals zum Wintersemester 2022/2023.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 26. Februar 2007 (GVOBI. M-V S. 99), die durch die Verordnung vom 22. September 2011 (GVOBI. M-V S. 974) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 8. Juli 2021

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur In Vertretung Susanne Bowen

Anlage 1 (zu § 3)

Schwerpunktkurse des Landesstudienkollegs

1. Schwerpunktkurs T

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge)

Pflichtfächer	Wochenstunder	
Deutsch	8 bis 12	
Mathematik	6 bis 8	
Physik	6	
Chemie	4 bis 6	
Informatik	4	

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch
- 2. Mathematik
- 3. Physik oder Chemie

2. Schwerpunktkurs W

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 bis 12
Mathematik	6 bis 8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	1
Sozialkunde	4 bis 6
Informatik	4
Englisch	4 bis 6

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch
- 2. Mathematik
- 3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

3. Schwerpunktkurs M Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge

PflichtfächerWochenstundenDeutsch8 bis 12Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)12 bis 16Mathematik4 bis 5

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch
- 2. Biologie oder Chemie
- 3. Physik oder Mathematik

Anlage 2 (zu § 24 Absatz 1)

Landesstudienkolleg für ausländische Studierende an der Hochschule Wismar

ZEUGNIS über die Feststellungsprüfung*

Frau/Herr	, geboren	am	in _	(Ort und Land)
				(Ort und Land)
besitzt folgend	le(n) Bildungsna	achweis(e)):	
Sie/Er hat - da	s Landesstudie	nkolleg be	esucht und	- ** die Feststellungsprüfung am
Landesstudier				
Hochschule W	ismar am	ge	emäß den <i>A</i>	Anforderungen des
	urses			
Die Leistunger	n in den Pflichtf	ächern sin	d wie folgt	beurteilt worden:
		Note	e:	
(schriftliches F	•		NI-4	
(schriftliches F			_ Note:	
(Schilling 123)			Note:	
(schriftliches F				
•	•		Note:	
(weiteres Pflic	htfach)			
			_ Note:	
(weiteres Pflic	htfach)			
Sie/Er hat die	Feststellungspr	üfuna mit	der Durchs	chnittsnote bestanden und
	ne Eignung zur	_		·
	•			ler Bundesrepublik Deutschland
nachgewiesen		JII III GCI	Landeni	ier Bariaesrepublik Beatsemana
•		hinduna m	nit dem/den	oben bezeichneten
•	•	•		er Hochschulzugangsberechtigung
-				ststellungsprüfung.
ist identiscii iii	it dem Datum d	es desien	ielis dei Fe	sistellarigsprururig.
	, den	(Siege	el)	
			Vorsit	zende(r) des Prüfungsausschusses

^{*)} Diesem Zeugnis liegt die Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 8. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1166) zu Grunde.

^{**)} bei Externenprüfung streichen;

^{***)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (zu § 24 Absatz 3)

Landesstudienkolleg für ausländische Studierende an der Hochschule Wismar

Bescheid über die nicht bestandene Feststellungsprüfung*

Frau/Herr	, geboren am	in
		(Ort und Land)
besitzt folgende	(n) Bildungsnachweis(e):
-		
-		
Sie/Er hat - das	Landesstudienkolleg b	esucht und - ** die Feststellungsprüfung am
Landesstudienk	olleg an der	
		jemäß den Anforderungen des
Schwerpunktku	rses	abgelegt und nicht bestanden.
Sie/Er nahm oh	ne triftigen Grund nicht	an den abzulegenden Prüfungen teil.
Die Leistungen	in den Pflichtfächern si	nd wie folgt beurteilt worden:
Deutsch		_Note:
(schriftliches Pfl	ichtfach)	
		_ Note:
(schriftliches Pfl	,	
		_ Note:
(schriftliches Pfl	ichtfach)	
		_ Note:
(weiteres Pflicht	tfach)	
		Note:
(weiteres Pflicht	tfach)	
		inmal wiederholen. Die Meldung zur
Wiederholungsp	orüfung kann frühesten	s amerfolgen.
	,	npel des
,	den Land	lesstudienkollegs)
		Vorsitzende(r) des Prüfungsausschuss
Daabtababalfab	a la la muna au	
Rechispenelisb	elehrung:	

^{*)} Diesem Zeugnis liegt die Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 8. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1166) zu Grunde.

^{**)} bei Externenprüfung streichen

Anlage 4 (zu § 28 Absatz 2)

Landesstudienkolleg für ausländische Studierende an der Hochschule Wismar

Bescheid über die nichtbestandene Wiederholungsprüfung der Feststellungsprüfung*

Frau/Herr, geboren am in (Ort und Land)
besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):
Sie/Er hat - das Landesstudienkolleg besucht und - ** die Wiederholungsprüfung de Feststellungsprüfung am Landestudienkolleg an der Hochschule Wismar am gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses abgelegt und nicht bestanden. Sie/Er nahm ohne triftigen Grund nicht an den abzulegenden Prüfungen teil. Die Leistungen in den Pflichtfächern sind wie folgt beurteilt worden:
DeutschNote:
(schriftliches Pflichtfach)
Note: (schriftliches Pflichtfach)
Note:
(schriftliches Pflichtfach)
Note:
(weiteres Pflichtfach) Note:
(weiteres Pflichtfach)
Sie/Er hat damit die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.
(Stempel des , den Landesstudienkollegs) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusse
Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Diesem Zeugnis liegt die Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 8. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1166) zu Grunde.

^{**)} bei Externenprüfung streichen

Anlage 5 (zu § 25 Absatz 4)

Landesstudienkolleg für ausländische Studierende an der Hochschule Wismar

Z E U G N I S über die Ergänzungsprüfung*

Frau/Herr	, geboren am	in		<u>_</u>
	(n) Bildungsnachweis(e		(Ort und Land)	
Sie/Er hat die Fo	eststellungsprüfung am	Landesstudie	nkolleg an der Hoc	hschule
gemäß den Anfobestanden.	orderungen des Schwer	punktkurses _		
Die Leistungen	in der Ergänzungsprüfu	ng sind wie fo	lgt beurteilt worden	:
		Note:		
		Note:		
	rgänzungsprüfung mit d Eignung zur Aufnahme e			bestanden
Hochschulen/Fanachgewiesen.	achhochschulen** in den	Ländern der	Bundesrepublik De	utschland
Dieses Zeugnis	gilt nur in Verbindung m	nit dem/den ol	ben bezeichneten	
Bildungsnachwe	eis(en) und dem Zeugnis	s über die Fes	ststellungsprüfung.	
, de	en(Siegel))		
	_	Vorsitzende	e(r) des Prüfungsaussch	nusses

^{*)} Diesem Zeugnis liegt die Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 8. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1166) zu Grunde.

^{**)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6 (zu § 25 Absatz 5, § 28 Absatz 3)

Landesstudienkolleg für ausländische Studierende an der Hochschule Wismar

Bescheid über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung*

Frau/Herr, geboren am in
(Ort und Land) besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):
Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Landesstudienkolleg an der Hochschule Wismar am gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
abgelegt und nicht bestanden. Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:
Note:
Note:
Note:
Sie/Er hat kann die Ergänzungsprüfung einmal wiederholen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühesten amerfolgen.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Datum und Unterschrift

^{*)} Diesem Zeugnis liegt die Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 8. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1166) zu Grunde.

Anlage 7 (zu § 28 Absatz 4)

Landesstudienkolleg für ausländische Studierende an der Hochschule Wismar

Bescheid über die nicht bestandene Wiederholung der Ergänzungsprüfung*

Frau/Herr, geboren am in (Ort und Land) besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):
Sie/Er hat die Wiederholungsprüfung der Ergänzungsprüfung am Landesstudienkolleg an der Hochschule Wismar am gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses abgelegt und nicht bestanden.
Die Leistungen in der Wiederholungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden: Note:
Note:
Sie/Er hat damit die Ergänzungsprüfung endgültig nicht bestanden.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Datum und Unterschrift

^{*}) Diesem Zeugnis liegt die Landesstudienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung vom 8. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1166) zu Grunde.

Anlage 8 (zu § 31 Absatz 1)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, erhoben werden

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zur Anerkennung der Erlaubnisse von Glücksspielen der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages und der Verordnung zur Begrenzung der Annahmestellen nach dem Glücksspielstaatsvertrag

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 13 - 1) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 13 - 3)

Artikel 1

Gemäß § 2 Satz 3 der Verordnung zur Anerkennung der Erlaubnisse von Glücksspielen der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages vom 5. November 2008 (GVOBI. M-V S. 434) wird bekannt gegeben, dass diese mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft getreten ist.

Artikel 2

Gemäß § 2 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Annahmestellen nach dem Glücksspielstaatsvertrag vom 10. Juni 2009 (GVOBI. M-V S. 442), die zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2018 (GVOBI. M-V S. 118) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass diese mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft getreten ist.

Schwerin, den 8. Juli 2021

Der Minister für Inneres und Europa Torsten Renz

Erste Verordnung zur Änderung der Regelstudienzeitverordnung*

Vom 12. Juli 2021

Aufgrund des § 114 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Regelstudienzeitverordnung vom 27. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 76) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

"§ 2 Abweichung von der Regelstudienzeit im Sommersemester 2021

Für Personen, die im Sommersemester 2021 an einer staatlichen Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit."

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur In Vertretung Susanne Bowen

^{*} Ändert VO vom 27. Januar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 11

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 14. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Elfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:
 - "(2a) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2."
 - In Absatz 7 Satz 3 werden die Klammern und die Wörter "zum Beispiel PCR-Test" durch die Wörter "nach Absatz 2a" ersetzt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter "molekularbiologischen Testung (PCR-Test)" durch die Wörter "Testung nach Absatz 2a" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Satz 3 und Satz 9 wird jeweils das Wort "PCR-Test" durch das Wort "Test" ersetzt.
 - d) In Absatz 9 wird die Angabe "§ 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz" durch die Angabe "§ 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung" ersetzt.
- 2. § 2 Absatz 29 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Besuch dieser Veranstaltungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen."

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung und nur für Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen."

- b) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe "400" durch die Angabe "600" ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen."

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12 Weitergehende Anordnungen

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten."

- 6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10 Sätze 1 und 3, Absätze 11 bis 13, Absatz 14 Sätze 1, 3 und 4, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 bis 4, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absatz 1, Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 3 und 4, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f, Absatz 3 Sätze 1 bis 4, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4, Absatz 9a und Absatz 9b verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung."
- 7. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe "20. Juli 2021" durch die Angabe "16. August 2021" ersetzt.

^{*} Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 48

8. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird in der Spalte "Anlage gilt für" die Angabe "ab dem 25.
 Mai 2021" gestrichen.
- b) In der Zeile zur Nummer I wird in der Spalte "Nummer der Anlage" das Wort "(aufgehoben)" eingefügt.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 Satz 1 werden hinter dem Wort "Pflicht," die Wörter "im Innenbereich" eingefügt.
 - bb) Nummer 6 Satz 1 wird zu Nummer 5 Satz 3.
 - cc) In Nummer 6 Satz 2 werden hinter dem Wort "sind" die Wörter "im Innenbereich" eingefügt.
- b) Abschnitt II Nummer 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "ab dem 25.05.2021" gestrichen.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen und Kunden gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt."

11. Anlage 5 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort "Sitzplatznummer," gestrichen.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- "7. Jeder Person muss hierbei ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema)."
- 12. In Anlage 8 Abschnitt III wird Nummer 7 zu Nummer 3 und werden in Satz 2 die Wörter "der Behandlung" durch die Wörter "des Besuchs" ersetzt.
- 13. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Satz 4 wird das Wort "platzgenau" gestrichen.
 - b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter "der Behandlung" durch die Wörter "des Besuchs" ersetzt.
 - c) In Nummer 6 Satz 2 werden nach den Wörtern "dies durch" die Wörter "eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können" eingefügt und die Wörter "Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen" gestrichen.
- 14. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen, die folgenden Nummern 3 bis 9 werden zu Nummern 2 bis 8.
 - b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter "der Behandlung" durch die Wörter "des Besuchs" ersetzt.
- 15. Anlage 15 Abschnitt II Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6. Soweit an Bord ein Verzehr von Speisen ermöglicht wird, ist § 3 der Verordnung zu berücksichtigen und sind die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten."
- 16. Anlage 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter "der Behandlung" durch die Wörter "des Besuchs" ersetzt.
 - b) Nummer 6 Satz 1 werden die Wörter "Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden" gestrichen.

- 17. In Anlage 27 Abschnitt III Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter "der Behandlung" durch die Wörter "des Besuchs" ersetzt.
- 18. In Anlage 28 Abschnitt III Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter "der Behandlung" durch die Wörter "des Besuchs" ersetzt.
- 19. In Anlage 29 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter "der Behandlung" durch die Wörter "des Besuchs" ersetzt.
- 20. Anlage 29a Abschnitt II Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG ist unzulässig."
- 21. Anlage 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird gestrichen, die Nummern 8 bis 13 werden zu Nummern 7 bis 12.
 - b) Die bisherige Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - "8. Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt."

22. Anlage 31a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde legen oder diese bereits landesweit durch Verordnung festgelegt wurden. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt."
- b) In Nummer 8 Satz 1 werden hinter dem Wort "wobei" die Wörter "Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und" eingefügt.

23. In Anlage 32 Abschnitt I Nummer 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen."

- 24. In Anlage 34 Abschnitt II Nummer 6 Satz 1 werden hinter dem Wort "tragen" ein Semikolon und hinter dem Wort "geschützt" das Wort "werden" eingefügt.
- 25. In Anlage 37 Abschnitt III Nummer 10 Satz 3 werden die Klammern und die Wörter "Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz" gestrichen.
- 26. Anlage 37a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 wird vor dem Wort "Absatz" die Angabe "§ 8" eingefügt.
 - b) In Abschnitt II Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

"Auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen kann verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt ist und die Lerngruppen untereinander nicht durchmischt werden oder lerngruppenübergreifende Aktivitäten stattfinden."

27. Anlage 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschriften der Abschnitte werden wie folgt gefasst:
 - "I. Auflagen für Veranstaltungen im Innenbereich" und
 - "II. Auflagen für Veranstaltungen im Außenbereich"
- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Veranstaltungen" die Wörter "ab 50 Personen im Innenbereich" eingefügt.
 - bb) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Teilnehmende sowie Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen

Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind."

- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden hinter dem Wort "Veranstaltungen" die Wörter "ab 100 Personen im Außenbereich" eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- 28. Die Anlage I zu § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Anlage I zu § 12 Absatz 1

Nichtamtliche Darstellung des § 28b Infektionsschutzgesetz:

§ 28b

Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

(aufgehoben)

29. In Anlage T werden die Wörter "hat eine PCR-Testung zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der PCR-Testung" durch die Wörter "hat eine Testung durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der Testung" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2021 in Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2021

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe

> Die Justizministerin Katy Hoffmeister

Für die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur In Vertretung Steffen Freiberg

Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel Für die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung In Vertretung Nikolaus Voss

> Der Minister für Inneres und Europa Torsten Renz

Für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt In Vertretung Dr. Jürgen Buchwald

Für die Ministerpräsidentin In Vertretung Harry Glawe